

Klara Muster Stiftung

Mustersatzung

in der Fassung vom tt.mm.jjjj

Präambel

Hintergrund & Motivation zur Stiftungsgründung.

„Mit meiner Stiftung will ich Kindern und jungen Menschen helfen, die in Not sind – ob aufgrund von Armut, Krankheit oder schwieriger Lebensumstände. Auch sie sollen die Chance haben, sich eine Zukunft aufzubauen.“

Klara Muster

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Klara Muster Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung Kinderfonds, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, Kindern und Jugendlichen unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion zu helfen. Sie fördert die Zwecke der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von
 - a. Bildungsprojekten und -einrichtungen für Kinder und Jugendliche, z.B. Nachhilfeunterricht, Schulen und Ausbildungsstätten;
 - b. Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche, die dazu beitragen, die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern, z.B. Kinder- und Jugendheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte.
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder und Jugendliche;
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen/verbrauchbares Vermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 75.000,00. Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

(Anm.: Erforderlich ist ein Grundstockvermögen von mindestens 25.000 Euro; wenn es sich um ein teilweise oder vollständig zu verbrauchendes Vermögen handelt, Stichwort Verbrauchsstiftung, werden die Regelungen entsprechend angepasst.)

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die von einem Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Kosten der Stiftungerrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen/ verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden.

- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die „Klara Muster Stiftung“ hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist die Stifterin Klara Muster.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstands. Der jeweilige Stiftungsvorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Der jeweilige Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potenziellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens im Sinne von § 12 gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Stiftungsvorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potenziellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.

Anm.: Es können weitere oder alternative Nachfolge- oder Berufungsregelungen festgelegt werden, beispielsweise bei einem mehrköpfigen Vorstand oder bei der Inanspruchnahme des Gremienbestellungsservice.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (9) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Klara Muster Stiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Kontoführung
 - b. Finanzbuchhaltung
 - c. Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Standard-Vermögensanlage
 - e. Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird die Stifterin der Stiftung als Stifterin für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Umwandlung weiterhin möglich. (Anm.: Die Umwandlung kann auch ausgeschlossen werden.)

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifterin und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Anderenfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand weiterhin möglich. Sofern die Treuhänderin durch Verfügung von Todes wegen Alleinerbe/Schlusserbe der Stifterin geworden ist, erlischt das Treuhandverhältnis. In diesem Fall ist eine Übertragung des Stiftungsvermögens der Treuhandstiftung auf einen anderen Träger ausgeschlossen. Die Treuhänderin verwaltet das Vermögen weiterhin nach Maßgabe der aktuellen Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2) oder die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) betreffen. Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar ist.
- (2) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifterin sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifterin

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet

- scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
- entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifter aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1 und 13. Es gelten ab dann die Regelungen, die die Stifterin für die Zeit nach ihrem Tod vorgesehen hat.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht bereits seit vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Bildung und Jugendhilfe.

Anm.: Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, den Vermögensanfall zu regeln.

München, den tt.mm.jjjj

Stiftung

Klara Muster Stiftung

Klara Muster, Stifterin

Treuhänderin

Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Treuhänderin

Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

T. +49 89 744 200 200

F. +49 89 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org